

Satzung

Dorfgemeinschaftsverein

„WIR ZINZOWER“

§1 – Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Neutralität des Vereins

Der Verein führt den Namen: „WIR ZINZOWER“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Boldekow, Ortsteil Zinzow.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 – Zweck und Maßnahmen des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Dorfgemeinschaft,
- b) die aktive Gestaltung und Unterstützung der sozialen und kulturellen Entwicklung des Ortsteils Zinzow und anderer Ortsteile der Gemeinde Boldekow im Landkreis Ostvorpommern,
- c) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und der Integration,
- d) die Pflege der heimatlichen Kultur und des traditionellen Brauchtums sowie
- e) die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Dies erfolgt mit dem Ziel der Schaffung und Erhaltung identitätsstiftender Räume und Momente und einer selbstbewussten Positionierung ländlicher, in der Region verwurzelter Lebensart.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, historisch bedeutsamer Gebäude und besonderer Naturschönheiten,
- b) Durchführung uneigennütziger Maßnahmen und Arbeitseinsätze zur Verbesserung und zum Erhalt der Lebensqualität,
- c) Einbringung bürgerschaftlichen Engagements zum Wohl der Bewohner, insbesondere der Junioren und Senioren,
- d) Unterstützung ortsansässiger Gruppen und anderer Vereine im Rahmen der Vereinsziele,
- e) Beantragung und Durchführung von Projekten zur Dorfentwicklung, insbesondere mit Ausstrahlung in die Region, sowie
- f) Betrieb von Einrichtungen und Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Märkten zur Stärkung der sozialen und kulturellen Infrastruktur und Kommunikation der Dorfgemeinschaft.

Der Verein kann für unterschiedliche Aufgaben oder zur Strukturierung seiner Arbeit unselbständige Sparten bzw. Abteilungen bilden und / oder sich unter Wahrung seiner Gemeinnützigkeit an Einrichtungen und Unternehmen beteiligen, die den satzungsgemäßen Zwecken dienlich sind.

Der Verein soll sich eine der Zweckverfolgung der Satzung entsprechend geeignete Geschäftsstelle geben.

§ 3 – Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Boldekow, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Soweit diese Satzung nur von Mitgliedern spricht, sind sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder gemeint.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen möchte. Juristische Personen werden von ihren gesetzlichen Vertretern im Verein vertreten und haben gleiche Rechte wie natürliche Personen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Person mit Wohnsitz in oder Herkunft aus der Gemeinde Boldekow wird auf Antrag ordentliches Mitglied.

Eine Person, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Boldekow hat und nicht aus der Gemeinde Boldekow stammt, wird auf Antrag förderndes Mitglied. Mit Ablauf von 3 Jahren nach Aufnahme als förderndes Mitglied und mit Nachweis der Einbringung persönlichen Engagements im Sinne und zum Wohle der Zweckbestimmung des Vereins kann der Vorstand eine ordentliche Mitgliedschaft erteilen.

Auf Antrag an die Mitgliederversammlung kann diese mit Mehrheit von 2/3 der Stimme einzelnen Mitgliedern eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Die Ehrenmitgliedschaft soll ganz besondere Verdienste um den Verein im Allgemeinen und die Entwicklung der Gemeinde im Besonderen auszeichnen. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Entrichtung des Beitrags. Sie ist unbefristet und kann nur durch erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 wieder aberkannt werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) sofort mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit ihrer Auflösung.
- b) durch freiwilligen Austritt infolge schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste und nach erfolgloser Anmahnung der Beitragsschulden zum Jahresende,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein und nach unanfechtbar gewordenem Vorstandsbeschluss zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss nach § 5 d) ist letztes Mittel des Vereins, Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins zu sanktionieren. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn eine vorherige Abmahnung keine Wirkung gezeigt hat und es sein vereinsschädigendes Verhalten fortsetzt. Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen

- e) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigendem Verhalten,
- f) bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- g) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vorab zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt. Diese entscheidet abschließend und mit einfacher Mehrheit.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Finanzielle Beiträge sind halbjährlich und im Voraus zu zahlen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. So die Mitgliedschaft durch Tod endet, endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in den das Ereignis fällt. Zuviel entrichtete finanzielle Beiträge werden erstattet.

Der Verein soll sich eine Beitragsordnung geben.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9). Keine Organstellung haben die Kassenprüfer sowie eventuell gebildete Abteilungen bzw. Sparten sowie deren Leitung.

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Vorsitzenden (dem vertretungsberechtigten Vorstand) und 2 Beisitzern.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem 3. Vorsitzenden.

Der/die 1. Vorsitzende trägt den Titel Vorstandsvorsitzender, der/die 2. Vorsitzende trägt den Titel Geschäftsführer/in, der/die 3. Vorsitzende trägt den Titel Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, darunter die/der Vorstandsvorsitzende oder die/der Geschäftsführer/in gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, wann die/der Geschäftsführer/in den Verein vertritt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode des vertretungsberechtigten Vorstands ist auf 3 Jahre beschränkt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlperiode der Beisitzer ist auf 2 Jahre beschränkt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand oder auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der sich bestimmt, in welcher Art und Weise zu Sitzungen eingeladen wird, er seine Beschlüsse fasst sowie diese protokolliert werden. Ferner kann er den einzelnen Beisitzern Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche übertragen.

Der Vorstand soll den Verein dem Register und dem Finanzamt gegenüber anmelden.

Soweit es erforderlich wird, soll der Vorstand ohne erneute Einberufung einer Gründungsversammlung berechtigt sein, die Satzung redaktionell anzupassen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Soweit es eine dringende Angelegenheit erfordert, soll der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Gleiches gilt, wenn dies von 15% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen 3 Wochen vor Termin schriftlich zugestellt sein. Sie gelten bei Postsendung als mit dem 2. Werktag nach Aufgabe zur Post zugestellt. Abweichend von der Zustellung per Post kann der Zugang durch Einwurf in den Briefkasten seitens eines anderweitig Bevollmächtigten bewirkt werden. Ebenso kann die Einladung über Email erfolgen. Es gilt die dem Vorstand seitens des Mitglieds zuletzt angezeigte Email -Adresse. Ein jedes Mitglied ist für die Aktualität und Richtigkeit der dem Vorstand angegebenen Email – Adresse selbst verantwortlich. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sollen zudem am Gemeindehaus Zinzow öffentlich ausgehängt werden.

Die Einladungen sollen neben der Tagesordnung alle an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge enthalten. Zudem sollen sie Auskunft darüber geben, an wen und bis wann noch nachträglich schriftlich verfasste Anträge zu richten sind.

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens aber mit einer Frist von 3 Werktagen zugehen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen oder die Öffentlichkeit zulassen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Personenwahlen und Wahlen des Vorstandes erfolgen grundsätzlich geheim.

Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Zum Zweck eines zügigen Ablaufs kann der Vorstand Regelungen vorschlagen, die mit Beginn der Mitgliederversammlung vereinbart werden. Insbesondere kann hiermit die Anzahl und zeitliche Dauer von Redebeiträgen beschränkt werden. Ferner können zu diesem Zeitpunkt noch letzte Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10 – Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und einen Bericht zu den Vereinsakten zu reichen. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen erneut zu laden. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Zinzow, am 24.9.2009

Unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern:

- | | |
|-----------|-----------|
| 1) | 2) |
| 3) | 4) |
| 5) | 6) |
| 7) | 8) |
| 9) | 10) |
| 11) | 12) |
| 13) | 14) |
| 15) | 16) |

- | | |
|-----------|-----------|
| 17) | 18) |
| 19) | 20) |
| 21) | 22) |
| 23) | 24) |
| 25) | 26) |
| 27) | 28) |
| 29) | 30) |
| 31) | 32) |
| 33) | 34) |
| 35) | 36) |
| 37) | 38) |
| 39) | 40) |